

Leitlinie bei Katastrophenereignissen

Gemäß § 3 Abs.1 Z. 3 Salzburger Nationalparkgesetz unterliegen folgende Maßnahmen nicht dem Salzburger Nationalparkgesetz:

- Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen
- zur Abwehr von Katastrophen
- zur unmittelbaren Beseitigung von Katastrophenfolgen unter Bedachtnahme auf die Wiederherstellung des früheren Zustandes.

I. Folgende Schritte sind von den betroffenen Grundeigentümern/Geschädigten zu setzen:

A. Behördenabstimmungen

1. Sofortmaßnahme bei Gefahr in Verzug für Leib und Leben

- a) Notruf an relevante Einsatzorganisationen absetzen
- b) Meldung an die Bezirkshauptmannschaft (Katastrophenreferent)
- c) Eine sofortige Durchführung von Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen ist ohne vorhergehender Abstimmung möglich.
- d) Am nächsten Werktag hat eine Meldung mit aussagekräftiger Fotodokumentation an die Nationalparkverwaltung (np.schadensmeldung@salzburg.gv.at) und ggf. weitere zuständige Behörden (insb. Bezirkshauptmannschaft: Wasser- und Forstrecht) zu erfolgen.


2. Sofortmaßnahme zur Abwehr von Katastrophen

- a) Eine sofortige Durchführung von notwendigen Maßnahmen zur unmittelbaren Abwehr großer Sachschäden im Rahmen eines Katastrophenereignisses ist ohne vorhergehender Abstimmung möglich, um insbesondere auch eine Ausweitung der Schäden zu begrenzen. Eine begleitende, aussagekräftige Fotodokumentation wird empfohlen.
- b) Am nächsten Werktag hat eine Meldung mit aussagekräftiger Fotodokumentation an die Nationalparkverwaltung (np.schadensmeldung@salzburg.gv.at) und ggf. weitere zuständige Behörden (insb. Bezirkshauptmannschaft: Wasser- und Forstrecht) zu erfolgen.

3. Unmittelbare Wiederherstellung des früheren Zustandes nach einem Katastrophenereignis

- a) Meldung des Ereignisses mit aussagekräftiger Fotodokumentation durch den Betroffenen an die Nationalparkverwaltung (np.schadensmeldung@salzburg.gv.at) und ggf. weitere zuständige Behörden (insb. Bezirkshauptmannschaft: Wasser- und Forstrecht) spätestens am nächsten Werktag nach Bekanntwerden des Eintretens des Naturereignisses.
- b) Vorortbesichtigung durch einen Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung zur Klärung, ob die vorgesehenen Abwehr-, Sanierungs- bzw. Wiederherstellungsarbeiten bewilligungspflichtige oder bewilligungsfreie Maßnahmen darstellen. Die vorgesehenen Maßnahmen werden im Luftbild skizziert und mit einer Kurzbeschreibung festgehalten. Gegebenenfalls wird die Begehung nach größeren Schadensereignissen gemeinsam mit Vertretern von WLW, Gewässerschutz und Katastrophenfonds durchgeführt.



- 
- c) Der Beginn der Maßnahmenumsetzung ist der Nationalparkverwaltung bis spätestens am Vortag um 15:00 Uhr per Email (nationalpark@salzburg.gv.at) bekannt zu geben.
 - d) Die Fertigstellung der Maßnahmenumsetzung ist der Nationalparkverwaltung innerhalb von 2 Wochen per Email (nationalpark@salzburg.gv.at) unter Beilegung einer aussagekräftigen Fotodokumentation zu melden.

B. Antrag auf Beihilfe aus dem Katastrophenfonds


Binnen 6 Monaten nach dem Schadenseintritt kann für Schäden nach Naturkatastrophen im Vermögen Privater um Beihilfe aus dem Katastrophenfonds angesucht werden. Der Antrag ist über das online Formular beim Land Salzburg einzureichen. Die Beihilfenzusage aus dem Katastrophenfonds ist keine behördliche Bewilligung für Wiederherstellungsmaßnahmen! Ausbezahlte Beihilfen werden in der Transparenzdatenbank erfasst.

Gemäß Richtlinien für die Gewährung einer finanziellen Beihilfe zur Behebung von Katastrophenschäden dient die Beihilfe zur Wiederherstellung des ursprünglichen und rechtmäßigen Zustandes. Nicht gesetzeskonforme Maßnahmen können nicht mit einer Beihilfe unterstützt werden. Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen.

II. Hilfestellungen zur Bewilligungspflicht von Maßnahmen gemäß Salzburger Nationalparkgesetz

- A. Bewilligungsfreie Maßnahmen zur Katastrophenabwehr („Gefahr in Verzug“):
 - Abwehr von unmittelbar drohender Katastrophe bzw. Gefahr für Leben oder Gesundheit (nicht bloße Vorbereitungsmaßnahme!)
 - Maßnahme muss unabdingbar sein
 - keine geeignete Alternative mit geringerer Beeinträchtigung
 - B. Bewilligungsfreie Maßnahmen zur Katastrophenbeseitigung:
 - Maßnahmen zur unmittelbaren Beseitigung von Katastrophenfolgen
 - unter Bedachtnahme des früheren Zustands
 - keine geeignete Alternative mit geringerer Beeinträchtigung
 - C. Bewilligungspflichtige Maßnahmen zur Katastrophenabwehr oder -beseitigung:
 - alle Maßnahmen, die nicht die o.g. Voraussetzungen erfüllen und einen Eingriff im Sinne des § 6 (Kernzone) darstellen oder unter Bewilligungstatbestand des § 7 (Außenzone) fallen, sind bewilligungspflichtig
 - Beispiele: auffällige Veränderung an Gewässern, wesentliche Änderung von Wegen, größere Bodenverletzungen (darunter fallen auch größere Geländemodifikationen), Anlagen im Rahmen der Wildbach- und Lawinverbauung
 - D. Früherer Zustand:

Der „frühere Zustand“ ergibt sich aus dem letzten rechtmäßig bestehenden Zustand vor der Katastrophe. Dabei sind insbesondere rechtskräftige Bewilligungen und der Zeitpunkt der Unter-Schutz-Stellung zu berücksichtigen. Natürliche oder zum Umsetzungszeitpunkt bewilligungsfreie Veränderungen sind als rechtmäßig anzusehen. Als Referenz für die Beurteilung werden u.a. aktuelle und historische Luftbilder herangezogen. Eine abschließende Beurteilung kann nur durch die Nationalparkverwaltung erfolgen.
 - E. Geeignete Alternativen:

Landschafts- und naturschonende Bauweisen, die die Zielsetzungen des Nationalparks berücksichtigen, sind anzuwenden.
- 



Kontaktdaten:

Nationalparkverwaltung Hohe Tauern

Gerlos Straße 18, 2.OG

5730 Mittersill

Email: nationalpark@salzburg.gv.at

Telefon: +43 (0) 6562 408 49

Schadensmeldung (mit Empfangsbestätigung):

Email: np.schadensmeldung@salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Zell am See

Stadtplatz 1

5700 Zell am See

Email: bh-zell@salzburg.gv.at

Telefon: +43 (0) 57599-67

Journaldienst:

Telefon: +43 (0) 664 220 79 65

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau

Hauptstraße 1

5600 St. Johann im Pongau

Email: bh-st-johann@salzburg.gv.at

Katastrophenreferent BH St. Johann

Ing. Michael Rachensperger

Telefon: +43 (0) 5 7599-6274

Handy: +43 (0) 664 608222-6274

Email: michael.rachensperger@salzburg.gv.at

Journaldienst:

Telefon: +43 (0) 664 110 60 02

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg

Kapuzinerplatz 1

5580 Tamsweg

Email: bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Katastrophenreferent BH Tamsweg

Ing. Christoph Wiedl, MSc

Telefon: +43 (0) 5 7599-6515

Handy: +43 (0) 664 3076495

Email: christoph.wiedl@salzburg.gv.at

**Journaldienst: außerhalb der Dienstzeiten
(im Wege der Polizei)**

Telefon: 059 133 5160

Land Salzburg - Katastrophenfonds

Referat Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen

Postfach 100

5020 Salzburg

Telefon: +43 (0) 662 8042-2574

Email: agrarwirtschaft@salzburg.gv.at

**Antragstellung online auf der Homepage des
Landes Salzburg!**

